



CH-6060 Sarnen, St. Antonistr. 4, VD

Elektronische Zustellung an
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

ab-geko@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 2. April 2026

OWSTK. 5777

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen (Art. 32c ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Cher Guy*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Januar 2026 haben Sie uns zur geplanten Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) zur Vernehmlassung eingeladen. Mit dieser Revision soll ein neuer Artikel, Art. 32c ArGV 2, eingeführt werden, welcher Sonderregelungen für Arbeitnehmende von Jungunternehmen (Start-ups) vorsieht, die über spezifische Fähigkeiten verfügen und gemäss einem dokumentierten Mitarbeiterbeteiligungsplan am Unternehmen beteiligt sind. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, auf Verordnungsstufe eine Lösung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.442 Dobler «Arbeitnehmer in Start-ups mit Firmenbeteiligung sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein» zu finden. Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf basiert auf Diskussionen mit den betroffenen Sozialpartnern und stellt einen Kompromiss dar, welcher die Forderungen der Sozialpartner, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden und die Prinzipien des Arbeitsgesetzes berücksichtigt.

Die Anwendung der Sonderregelung setzt voraus, dass die betroffenen Arbeitnehmenden in befristeten und termingebundenen Projekten tätig sind. Aufgrund der Bestimmung können bestimmte Arbeitnehmende von Jungunternehmen in spezifischen Situationen besondere Regelungen hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeit in Anspruch nehmen, die mehr Flexibilität bei der Organisation und Ausführung der Arbeit bieten. Sämtliche übrigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes bleiben anwendbar.

Die vorgeschlagene Sonderbestimmung in der ArGV 2 für Jungunternehmen stellt eine Ausnahme zu den bestehenden Arbeitszeitschriften dar. Somit wirkt sich die Einführung der neuen Bestimmung unmittelbar auf den Vollzug des Arbeitsgesetzes durch die kantonalen Arbeitsinspektorate aus. Zwar können wir das Bedürfnis nachvollziehen, jungen Unternehmen mehr Flexibilität bei der Organisation

und Ausführung der Arbeit zu bieten. Dennoch haben wir gewichtige Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung. Aus unserer Sicht sollte der im Arbeitsgesetz verankerte Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden grundsätzlich nicht durch Sonderbestimmungen aufgeweicht werden.

Die vorgesehenen Lockerungen bei der Arbeitszeitgestaltung bergen nach unserer Auffassung erhebliche Risiken im Bereich des Gesundheitsschutzes. Es handelt sich um Risiken für Beeinträchtigungen der Gesundheit, die aufgrund von hoher Arbeitsbelastung und verkürzten Ruhezeiten entstehen. Depressionen und Burnouts können die Folgen einer solchen Überbeanspruchung am Arbeitsplatz sein. Um diesen Risiken wirkungsvoll zu begegnen, müsste zwingend die Anzahl der Kontrollen durch die zuständige Behörde erhöht werden. Die personellen Ressourcen der kantonalen Arbeitsinspektorate lassen indes eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit aktuell nicht zu. Der präventive Gesundheitsschutz könnte somit kaum wirksam gewährleistet werden.

Dazu kommt, dass sich bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Sonderregelung Abgrenzungs- und Auslegungsfragen stellen, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der betroffenen Arbeitnehmenden, der tatsächlichen Projektbezogenheit und bei der Dokumentation der Mitarbeiterbeteiligung. Aufgrund der Komplexität der zu überprüfenden Kriterien wären vertiefte Abklärungen durch die kantonalen Arbeitsinspektorate erforderlich, was den Vollzug mit einem unverhältnismässigen Aufwand belegen würde. Die Anwendung des Rechts sollte zudem einheitlich sein. Eine rechtsgleiche Anwendung der Sonderregelung könnte indes kaum sichergestellt werden, da unklare Abgrenzungen und Interpretationsspielräume unweigerlich zu Abweichungen in der Vollzugspraxis zwischen den einzelnen Kantonen führen. Neben der erhöhten Kontrolltätigkeit würden diese Umstände die Ressourcen der kantonalen Arbeitsinspektorate zusätzlich in Anspruch nehmen, ohne dass dadurch eine effektive Verbesserung des Gesundheitsschutzes für die Arbeitnehmenden erreicht werden könnte.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz in dieser Form ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Volkswirtschaftsdepartement
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei samt Akten OWSTK. 5777